

§ 71 a

Buchführung und Bilanzierung nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches

Die Buchführung kann zusätzlich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches erfolgen. Das Nähere regelt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof. Die §§ 71 und 72 bis 87 bleiben unberührt.